

Beweisantrag – Medienwirksamer Protest

Zu beweisende Tatsache:

Es handelte sich bei der Handlung der Demonstration über dem Wasser um medienwirksamen plakativen Protest gegen Atomtransporte.

Beweismittel

Bilder aus der Akte Bl. 14 - 20 d.A.

Berichtserstattung zu den Aktionen in den Medien: WDR; WN; MZ; etc.

Begründung

Die Aktion der KletterInnen hatte medienwirksame, plakative Zwecke. Mit ihrer Demonstration wollten die Beteiligten auf die Problematik des Atommülls und dessen Transport hinweisen. Dies ist aus der Botschaft zu entnehmen, die DemonstrantInnen auf ihrem Transparent gemalt hatten: „Vermeiden statt verschieben“. Die Botschaft ist auf den Bildern in der Akte, sowie in den Medienberichten zu sehen.

Relevanz:

Die unter Beweis gestellte Tatsache ist für dieses Verfahren von besonderer Relevanz, weil es zeigt, dass weder die Voraussetzungen des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO noch die Voraussetzungen des §118 OWiG erfüllt sind

Diese Gesetzparagrafen wurden vom Gesetzgeber nicht zum Zweck der Verhinderung von plakativem Protest in der Nähe von Wasserstraßen erlassen. Sie wurden auch nicht zur Bestrafung von AtomkraftgegnerInnen erlassen.

Schutzzweck des §2 Abs. 1 i.V. m. §8 Nr.1 BetriebsanlagenVO die Ermöglichung des Verkehrs von Schiffen, nicht das Unterbinden von plakativem Protest. Das muss in der Rechtsgüterabwägung Berücksichtigung finden. Schutzzweck der §118 OWiG ist der Schutz der öffentlichen Ordnung. plakativer Protest gefährdet die öffentliche Ordnung nicht und ist sozialadäquat. Ein großer Teil der Bevölkerung unterstützt das Anliegen der AtomkraftgegnerInnen. Der Protest trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei. Objektive Anhaltspunkte, die den Schluss zulassen würden, die KletterInnen haben aus Spaß blockieren wollen, sind nicht gegeben. Die Handlung der DemonstrantInnen war verhältnismäßig und effektiv, um auf die öffentliche Meinungsbildung Einfluss zu nehmen.

Die Beteiligten machten mit ihrer Protestaktion vom ihrem Recht auf Meinungs-, Kunst- und Versammlungsfreiheit aus Art. 5 und 8 GG Gebrauch. Die notwendige Abgrenzung und Rechtsgüterabwägung muss auf Grund des allgemeinen Gesetzes erfolgen, um das Demonstrationsrecht und das Recht auf freie Meinungsäußerung z.B. durch plakative Aktionen zu gewährleisten. Die Rechtsgüterabwägung muss zu Gunsten der DemonstrantInnen erfolgen. Die Handlung der DemonstrantInnen war sozialadäquat. Eine Sozialadäquate Handlung ist das Gegenteil einer grob ungehörigen Handlung nach dem §118 OWiG!

Sozialadäquates Handeln kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen.

Zu beachten sind dabei insbesondere folgende Absätze aus dem Göhler Kommentar zum Ordnungswidrigkeitengesetz:

Vor § 1, Rd Nr. 26

Ob die Sozialadäquananz, d.h. ein Handeln, das von der Allgemeinheit gebilligt wird, einen Rechtsfertigungsgrund darstellt oder bereits den Tatbestand ausschließt, ist umstritten.

Zuzustimmen ist der ganz herrschender Meinung, wonach sozialadäquates Handeln den Tatbestand entfallen lässt.

§ 10 Rd. Nr. 18

Sozialadäquates Handeln, d.h. ein Handeln, dass allgemein üblich ist und von der Gemeinschaftsordnung gestattet wird (BGH 23, 226), kann die Tatbestandsmäßigkeit ausschließen